**Satzung des Vereins**

**„Förderverein Hockey – TGS Vorwärts Frankfurt“**

## § 1

## Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Hockey - TGS Vorwärts Frankfurt“. Er ist rechtsfähig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „ Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Die Postadresse ist Rebstöcker Weg 17, 60489 Frankfurt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

## Vereinszweck

(1) Zweck und Ziel ist die Förderung des Hockeysports insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Erneuerung des Kunstrasenplatzes der TGS Vorwärts 1874 e.V.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

## § 3

## Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

## § 4

## Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## § 5

## Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder den Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Am Tag des Austrittes müssen alle Beitragsverpflichtungen restlos beglichen werden. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben.

## § 6

## Beiträge und Spenden

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Beiträge sind keine Spenden.

## § 7

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 8

## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist gemeinschaftlich mit zwei Mitgliedern des Vorstandes vertretungsberechtigt, wobei mindestens eines der beiden Mitglieder der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein muss.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandmitglied hinzuzuzählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

(8) Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr und führt in den Sitzungen das Protokoll.

(9) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Vorstandes anwesend sind. Voraussetzung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Die Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit getroffen.

## § 9

## Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist ist gewahrt, wenn drei Wochen vor Einberufung die Aufgabe zur Post erfolgt ist oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse gesendet wurde.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jeder ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

## § 10

## Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Existiert der unter § 2 Abs. 1 genannte Sportverein bei Auflösung nicht mehr, fällt das Vermögen an einen Verein mit gleichem Zweck, den die Steuerbehörde selbst feststellt.